

Förderrichtlinie Klima und Umwelt

Präambel

Die Stadt Kreuztal fördert mit dieser Richtlinie sowohl Maßnahmen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung. Zum einen sollen damit Treibhausgas-Emissionen gesenkt und zum anderen sollen mit geförderten Maßnahmen die Folgen des Klimawandels abgemildert werden. Die Programmbausteine sind so breit gefächert, dass möglichst große Teile der Kreuztaler Bevölkerung davon profitieren können.

Das Förderprogramm der Stadt Kreuztal verfügt über die folgenden vier Förderbausteine:

- A) Stecker-Solargeräte / Balkon-Solarmodule
- B) Entsiegelungsmaßnahmen
- C) Projekte im Bereich Umwelt- & Klimabildung
- D) Dach- und Fassadenbegrünung

Die Inhalte der jeweiligen Förderbausteine werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen einzeln definiert.

§ 1 Zuwendungszweck

- A) Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Kreuztal zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.
- B) Ziel der Zuwendung ist, durch die Entsiegelung von Flächen und die gleichzeitige Herstellung von einer Beet-/Gartenfläche innerhalb der Stadt Kreuztal ein besseres Stadtklima zu erhalten. Durch eine Entsiegelung von Flächen heizen sich diese weniger stark auf, Niederschlag kann versickern und belastet nicht das öffentliche Kanalnetz. Zudem wird die Biodiversität erhöht.
- C) Ziel der Zuwendung ist, mit der Durchführung von Projekten im Bereich der Umwelt- & Klimabildung insbesondere Kinder und Jugendliche für diese Themenbereiche zu sensibilisieren. Das Einreichen von entsprechenden Projektanträgen wird aber ausdrücklich von und für die gesamte Kreuztaler Bevölkerung gewünscht.
- D) Ziel der Zuwendung ist, durch Fassaden- und Dachbegrünung an privaten Wohngebäuden einen weiteren Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas zu leisten, indem sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung der Vegetation erhöht wird. Gleichzeitig wird durch die dezentrale Zwischenspeicherung des Regenwassers auf begrünten Dächern ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser nach Starkregenereignissen geleistet. Mit der Schaffung grüner Dächer und Gebäudefassaden wird zudem das Wohnumfeld attraktiviert und es wird die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- A) Gefördert werden der Kauf und die Installation von neuen, steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) in Wohneinheiten von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern sowie in Einrichtungen von Kreuztaler Vereinen.
Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind.
- B) Auf Grundstücken, die mit Wohngebäuden bebaut sind, wird die Entsiegelung einer zuvor vollversiegelten, befestigten Fläche (z.B. betoniert, asphaltiert, gepflastert, wassergebundene Schotterdecke) von mindestens 15 m² sowie die anschließende Herstellung einer Beet-/ Gartenfläche gefördert.
- C) Im Stadtgebiet der Stadt Kreuztal werden Projekte, Dienstleistungen und Sachanschaffungen zur Umwelt- und Klimabildung gefördert, die einen Beitrag zur Stärkung der Einsichtsfähigkeit und der Bewusstseinsbildung im Bereich der Umwelt- und Klimabildung leisten. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf den innovativen Charakter und die entsprechende Vorbildfunktion der Maßnahme gelegt.
- D) Auf Flachdächern oder Dächern mit einer Neigung von max. 15° werden Maßnahmen zur Dachabdichtung sowie der Aufbau einer Vegetationsschicht zur Anlage einer Dachbegrünung inkl. Schutzvlies, Filtermatten, Drainschichten, Substraten, Ansaat oder Pflanzen gefördert.

Bei Gebäudefassaden werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

- Vorbereitende Maßnahmen (wie z.B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen)
- Bodenaufbereitung bzw. –austausch
- Rankhilfen bzw. bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
- Pflanzen & Pflanzmaßnahmen

§ 3 Antragsberechtigte

- A) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Wohneigentum im Kreuztaler Stadtgebiet besitzen oder dort zur Miete wohnen.
Auch Vereine können Anträge stellen, sofern die beantragten Module für eine Einrichtung auf Kreuztaler Stadtgebiet gedacht sind und eine Vollmacht der Gebäudeeigentümerinnen bzw. Gebäudeeigentümer vorliegt.
- B) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Wohneigentum innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets besitzen und/oder Teil einer Eigentümergemeinschaft eines Wohnhauses innerhalb des Kreuztaler Stadtgebietes sind.

- C) Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Kreuztal haben und aus deren Satzung oder Geschäftsordnung eindeutig hervorgeht, dass Umwelt- und/oder Naturschutz ein festgeschriebenes Ziel darstellt. Kreuztaler Schulen und Kindergärten / Kindertagesstätten sind ebenfalls antragsberechtigt.
- D) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Wohneigentum innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets besitzen und/oder Teil einer Eigentümergemeinschaft eines Wohnhauses innerhalb des Kreuztaler Stadtgebietes sind. Auch Vereine oder sonstige Gruppen können Anträge stellen, sofern eine Vollmacht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vorliegt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- A) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
Die zu fördernden Solarmodule sind nach Westen, Süden oder Osten auszurichten und sollten weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
Je Haushalt bzw. Wohneinheit oder Vereinseinrichtung wird nur ein Gerät gefördert.

Es wird empfohlen, bei der Installation eine Elektrofachkraft bzw. ein Elektrofachbetrieb hinzuzuziehen.

Bei Gebäuden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu erbringen.

- B) Die Maßnahme kann in Eigenleistung durchgeführt werden; in diesem Falle werden jedoch nur die Materialkosten gefördert. Erbrachte Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Die entsiegelte Fläche ist gärtnerisch anzulegen und vorrangig mit einheimischen bzw. standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Eine entsprechende Pflanzliste mit Empfehlungen findet sich auf der Homepage der Stadt Kreuztal.
Personen, die Wohneigentum im Kreuztaler Stadtgebiet besitzen, verpflichten sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolgende und ist diesen rechtzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen.
Zur Erschließung zwingend benötigte schmale, befestigte Wege können in der Mindestfläche enthalten sein, sofern Sie so klein und durchlässig wie möglich hergestellt werden. Die Kosten hierfür werden jedoch nicht gefördert. Je Grundstück wird nur eine Maßnahme pro Jahr gefördert.
Mit der Förderung einhergehend muss die förderempfangende Person versichern, dass grundsätzlich keine weiteren Flächen auf dem Grundstück neu bzw. zusätzlich versiegelt werden.

- C) Über die Förderung der eingereichten Projekte entscheidet der zuständige Fachausschuss in der jeweils nächsten Sitzung. Eingangsschluss ist zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Die Sitzungstermine können dem Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Kreuztal entnommen werden.
- D) Personen, die Wohneigentum im Kreuztaler Stadtgebiet besitzen, verpflichten sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolgende und ist diesen rechtzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen. Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen. Werden bei der Maßnahme Hölzer verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein.

§ 5 Förderausschlüsse

- A) Nicht förderfähig sind:
- Mehrere Geräte in einer Wohneinheit / eines Haushalts / einer Vereinseinrichtung
 - Geräte, die vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden
 - Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange und/oder der Denkmalschutz entgegenstehen
 - Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- B) Nicht förderfähig sind:
- Maßnahmen, die vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurden
 - Maßnahmen, die als Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
 - Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen
 - Die Herstellung von Schottergärten i.R.d. Entsiegelungsmaßnahme oder von erforderlichen befestigten Wegen i.S.d. § 4 lit. B)
- C) Nicht förderfähig sind:
- Maßnahmen und Projekte, die von dem/der Antragstellenden ohnehin im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten durchgeführt werden
 - Maßnahmen, die vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurden
- D) Nicht förderfähig sind:
- Maßnahmen, die als Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
 - Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen
 - Maßnahmen, die vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurden

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- A) Der Zuschuss beträgt 150,00 Euro je Wohneinheit, Haushalt oder Vereinseinrichtung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden oder werden sollen.
- B) Der Zuschuss beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 500,00 Euro pro Projekt und Jahr
- C) Die Förderung pro Projekt beträgt maximal 500,00 Euro pro Antragsteller und Jahr
- D) Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 Euro/m² und maximal 800 Euro pro Maßnahme.
Im Bereich der Fassadenbegrünung erfolgt die Förderung in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal 500 Euro je Maßnahme.

§ 7 Vorrang anderer Förderungsmittel

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden (Verbot der Doppelförderung). Dabei sind andere Fördermittelzugänge vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip).

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich in Papierform an die Stadt Kreuztal, Dezernat II, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal oder digital an Klimafoerderung@Kreuztal.de bei der Stadt Kreuztal formlos zu stellen, geforderte Anlagen sind entsprechend mit einzureichen.

Die Stadt Kreuztal entscheidet über die eingereichten Anträge in der Reihenfolge des Antrags- eingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Kreuztal übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts (Förderbaustein A) sowie der Planung und Durchführung der Förderbausteine B, C und D.

Geforderte Anlagen nach Förderbausteinen:

- A)
 - Lageplan (als Handskizze möglich) und Foto des geplanten Montageorts der Stecker-PV-Anlage

- Soweit erforderlich: Denkmalrechtliche Erlaubnis

B)

- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme
- Lageplan (als Handskizze möglich) mit Angabe/Bezeichnung der geplanten Bepflanzung
- Foto der zu entsiegelnden Fläche
- Flächenberechnung
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen

C)

- Projektskizze mit Kostenschätzung

D)

- Eigenerklärung, dass alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen vorliegen (z.B. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung)
- Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze, aus dem/der die Fläche für die Dach- oder Fassadenbegrünungsmaßnahme zweifelsfrei entnommen werden kann
- Kurzbeschreibung des Vorhabens inkl. Kostenschätzung
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen
- Formblatt zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Für sämtliche Förderbausteine ist eine Eigenerklärung einzureichen, mit der versichert wird, dass die beantragte Maßnahme nicht durch andere Förderprogramme gefördert wird (Verbot der Doppelförderung).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 9 Nachweise und Fristen

Sämtliche Maßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Der zugehörige Verwendungsnachweis muss mindestens die folgenden Unterlagen enthalten und ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Stadt Kreuztal einzureichen (Eingangsdatum):

A)

- Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät bzw. die Installationskosten,
- Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,

- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

B)

- Kopie der Rechnung(en) der/des Fachunternehmens(s) oder Rechnung der Materialkosten
- Fotodokumentation der fertiggestellten Entsiegelungsmaßnahme

C)

- Kopie der Rechnungen für Materialkosten, Dienstleistungen oder Sachanschaffungen
- Kurzbericht über das durchgeführte Projekt mit entsprechender Fotodokumentation

D)

- Fotodokumentation der abgeschlossenen Maßnahme
- Kopie der Rechnung(en) der/des Fachunternehmens(s)

Sind die genannten Fristen zur Einreichung der Unterlagen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit eingehender Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Kreuztal einzureichen. Die Stadt entscheidet dann einzelfallbezogen über die Gewährung einer Fristverlängerung nach billigem Ermessen.

Die Stadt Kreuztal behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Nachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Kreuztal.

§ 11 Rückforderung von Zuwendungen

Die Stadt Kreuztal behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese durch unrichtige Angaben erwirkt oder nicht dem Zweck und den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet wurden.

§ 12 Urheberrecht und Rechte Dritter

Die Einreichenden erklären mit Übermittlung der gemäß §§ 8,9 dieser Richtlinie einzureichenden Fotodokumentationen, dass diese frei von Urheberrechten Dritter sind und für städtische

Publikationen (z.B. Werbebroschüren) sowie in den politischen Gremien (z.B. Präsentationen) weitergegeben und verwendet werden dürfen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die bisherige „Richtlinie zur Umwelt- und Naturschutzförderung in der Stadt Kreuztal“ vom 21.03.1991, zuletzt geändert am 01.02.2002, sowie die „Richtlinie zur Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen in der Stadt Kreuztal“ vom 01.03.2021 außer Kraft.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Stadt Kreuztal hält weiterführende Informationen auf Ihrer Homepage bereit. Bei Bedarf können diese auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.